

- „Beitragsordnung“

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §3 und §8 der Vereinssatzung in der Fassung vom 06.03.1992.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Höhe des Beitrags

Die Mitglieder haben den Mitgliedsbetrag gemäß Anlage zu zahlen.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungs- aufwand pauschal mit 20,00 Euro in Rechnung zu stellen.
- (3) Eine Befreiung vom SEPA-Lastschriftverfahren aller Mitglieder einer Sportgruppe ist durch den Beschluß des Vorstandes möglich
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 7 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigendem Ermessen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Kündigung erfolgt durch eine schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils vor Schluss eines Kalendervierteljahres (gemäß §3 Absatz 3 der Vereinssatzung).
- (2) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
- (3) Der überschüssige Mitgliedsbeitrag bei Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Verein erstattet.

§ 9 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 5,- €. Sie kann durch Beschluss des Vorstandes geändert werden.

§ 10 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 11 Änderungen

Über Änderungen, die die Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.